



## Voraussetzungen für Einsichtnahme in armenische Register und Überprüfung von armenischen Personenstandsurkunden

---

Die Botschaft kann bei Anfragen im einzig öffentlich **online** zugängigen armenischen Wählerregister recherchieren. Diese Anfragen können gerne per E-mail gestellt werden.

Für alle anderen Anfragen ist die kostenpflichtige Beauftragung eines armenischen Rechtsanwalts erforderlich.

### Überprüfung von Einträgen im Armenischen Wählerregister

Die deutsche Botschaft in Eriwan kann bei Anfragen im einzig öffentlich **online** zugängigen armenischen Wählerregister recherchieren. Dieses Register existiert nur in armenischer Sprache und Schrift. Im Wählerregister sind alle volljährigen, wahlberechtigten Armenier eingetragen, die in Armenien gemeldet sind. Diejenigen, die sich nicht ordnungsgemäß abgemeldet haben und sich im Ausland aufhalten (z. B. im Asylverfahren), stehen nach wie vor im armenischen Wählerverzeichnis.

Man kann mit Hilfe dieses Registers den Namen der gemeldeten Person samt Vornamen des Vaters, das Geburtsdatum (keinen Geburtsort!) und die Wohnadresse ermitteln, Fotos gibt es nicht.

Mit der Meldeadresse ist eine Liste aller unter dieser Wohnadresse gemeldeten wahlberechtigten volljährigen Personen einsehbar. Daraus können Rückschlüsse auf Verwandtschaftsverhältnisse gezogen werden.

Der Eintrag im Wählerregister ist lediglich ein **Indiz** für die **armenische Staatsangehörigkeit**, die Feststellung der armenischen Staatsangehörigkeit kann abschließend nur durch die zuständige Behörde, d. h. die Pass- und Visabehörde der Polizei der Republik Armenien (diese Abteilung bei der Polizei entspricht einer in anderen Ländern dem Innenministerium zugeordneten Behörde) bzw. die armenische Botschaft in Berlin geklärt werden.

## **Einsichtnahme z.B. in Personenstandsregister, Passregister, Melderegister, und alle anderen in Armenien geführten Register**

Die Einsichtnahme ist aufgrund der armenischen Datenschutzbestimmungen wie folgt geregelt:

Eine Einsichtnahme ist **ausschließlich** mit einer **Einverständniserklärung** der **BETROFFENEN PERSON**, deren Daten erfragt werden sollen, möglich.

Die betroffene Person muss eine dritte Person, z. B. einen armenischen Rechtsanwalt, **bevollmächtigen**, die Daten in den betreffenden Registern in Armenien überprüfen zu lassen. Vollmacht und Einverständniserklärung können in einem Dokument verfasst werden.

### **Formerfordernisse:**

1. Die Vollmacht/Einverständniserklärung muss durch einen deutschen Notar beglaubigt und mit einer deutschen Apostille versehen sein.  
**Alternativ** kann die betroffene Person ihre Unterschrift auf der Vollmacht/Einverständniserklärung in der armenischen Botschaft beglaubigen lassen. In diesem Fall ist keine Apostille erforderlich.
2. Die Vollmacht/Einverständniserklärung muss im Original mit einer armenischen Übersetzung vorgelegt werden. Die Übersetzung muss durch einen vom armenischen Justizministerium zugelassenen Übersetzer gefertigt worden sein und kann vor Ort durch den Rechtsanwalt veranlasst werden.

Die deutsche Botschaft in Eriwan kann aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen der armenischen Behörden einzelfallbezogene Staatsangehörigkeitsfragen nicht klären.

### **Armenische Personenstandsurkunden**

Die Botschaft überprüft und legalisiert keine armenischen Personenstandsurkunden, da Armenien das Haager Apostilleabkommen ratifiziert hat. Überprüfung von Personenstandsurkunden aus einem Apostillestaat ist nach Einschätzung des Auswärtigen Amts grundsätzlich nicht erforderlich. Apostillen sind problemlos erhältlich. Informationen zum Apostilleverfahren finden Sie auf der Webseite der Botschaft unter <https://eriwan.diplo.de/apostille>

Grundsätzlich können auch alte armenische Personenstandsurkunden neu ausgestellt und mit einer Apostille versehen werden. Armenische Familienbücher gibt es hingegen nicht. Ältere armenische Urkunden wurden früher in russischer Sprache ausgestellt.